



Protokollauszug vom

08.04.2020

Departement Finanzen / Immobilien:

Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag Leitungsbau- und Durchleitungsrecht für Wasserleitungen zugunsten Politische Gemeinde Rheinau, zulasten Kat.Nr. 951 Rheinau

IDG-Status: öffentlich

SR.20.238-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien, wird ermächtigt, folgenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Politischen Gemeinde Rheinau öffentlich beurkunden und grundbuchlich vollziehen zu lassen: Leitungsbau- und Durchleitungsrecht für Wasserleitungen samt Schächten, beschränkt übertragbar, zugunsten Politische Gemeinde Rheinau, zulasten Kat.Nr. 951 Rheinau.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Notariat und Grundbuchamt Feuerthalen, Postfach, 8245 Feuerthalen (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Bereuter Holding AG aus Volketswil betreibt in der Gemeinde Rheinau, im Gebiet Bergacker, eine Kiesgrube. Der Abbauperimeter wird von zwei Wasserleitungen der Gemeinde Rheinau durchquert. Da die Leitungen den Kiesabbau behindern, wurde deren Verlegung u.a. durch das Grundstück Kat.Nr. 951 der Stadt Winterthur vereinbart.

### **2. Dienstbarkeitsvertrag**

Stadtwerk Winterthur, in dessen Verwaltung das Grundstück steht, ist mit einer Verlegung der Leitungen einverstanden und hat die Vertragsverhandlungen geführt. Danach wird folgende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen: Leitungsbau- und Durchleitungsrecht für Wasserleitungen samt Schächten, beschränkt übertragbar, zugunsten Politische Gemeinde Rheinau und zu lasten der städtischen Liegenschaft Kat.Nr. 951. Für die Einräumung der Dienstbarkeit wird der Stadt Winterthur eine Entschädigung von 10 000 Franken für die Dauer von 25 Jahren ausgerichtet. Bei einem Fortbestand der Leitungen ist die Entschädigung neu zu verhandeln.

### **3. Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Ziff. 16<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung und Ziffer VII.2. der Kompetenzordnung ist der Stadtrat zuständig für das Einräumen von Dienstbarkeiten zum Preis von 5 000 Franken bis 1 000 000 Franken, weshalb das vorliegende Geschäft in dessen Zuständigkeit fällt.

### **4. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## **Beilagen (nicht öffentlich):**

1. Übersichtsplan
2. Servitutsplan
3. Entwurf Dienstbarkeitsvertrag
4. Vernehmlassung Stadtwerk
5. Gemeinderatsbeschluss Rheinau vom 25.02.2020